

Änderung der Bekanntmachung einer Dauerausschreibung zur Bestimmung der Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker

(2003/C 294/11)

(Amtsblatt der Europäischen Union C 170 vom 19. Juli 2003)

Auf Seite 31 unter Titel I „Gegenstand“ erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:

- „1. Es wird eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker des KN-Codes 1701 99 10 nach allen Zielbestimmungen mit Ausnahme von Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro — einschließlich des Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 — sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei eröffnet.“

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung

Regionale Flugdienste in Norwegen ab 7. Juli 2004

(2003/C 294/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **EINFÜHRUNG:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Norwegen entschieden, ab 7. Juli 2004 die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 294 vom 4.12.2003 und der EWR-Beilage Nr. 61 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen für den regionalen Linienflugverkehr einzuführen.

Sofern zwei Monate nach Ablauf der Angebotsfrist (vgl. Abschnitt 12 dieser Veröffentlichung) kein Luftfahrtunternehmen beim Ministerium für Verkehr und Telekommunikation nachgewiesen hat, dass es am 7. Juli 2004 Linienflüge in Übereinstimmung mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen einer oder mehrerer der in Abschnitt 2 dieser Veröffentlichung aufgeführten Ausschreibungen aufnimmt, ohne einen finanziellen Ausgleich oder eine geschützte Marktposition zu verlangen, wird Norwegen das Ausschreibungsverfahren nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung durchführen und ab 7. Juli 2004 nur ein Luftfahrtunternehmen für jede der in Abschnitt 2 genannten Ausschreibungen zulassen.

2. **LEISTUNGSBESCHREIBUNG:** Betrieb eines Linienflugdienstes gemäß den hier veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ab dem 7. Juli 2004.

Das Ministerium für Verkehr und Telekommunikation behält sich das Recht vor, im Falle eventueller Entscheidungen über die Schließung von Flughäfen die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zu ändern. Alle Unternehmen, die die Ausschreibung erhalten haben, werden über derartige Entscheidungen unterrichtet. Die Informationen sind auch im Internet abrufbar: <http://www.odin.dep.no/sd/norsk/aktuell/anbud/index-b-n-a.html>.

Das Ministerium für Verkehr und Telekommunikation behält sich das Recht vor, im Falle geänderter Voraussetzungen für die Flughafenzulassungen die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zu ändern. In diesem Fall kann das Ministerium eine neue Ausschreibung für die betroffenen Strecken durchführen.

Es wird vorausgesetzt, dass sich die Bieter über die Bedingungen der verschiedenen Flughäfen im Einzelnen informieren. Insbesondere haben sie die am Tag der Angebotsabgabe geltenden Einschränkungen und Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die durch die militärische Nutzung des Luftraums entstehen (siehe Verordnung Nr. 44 vom 16. Januar 2003 über die flexible Luftraumnutzung). Die Lage und Größe der Übungsgebiete sowie die Übungszeiträume werden im norwegischen Luftfahrt-Informationsblatt AIP unter den Kennungen ENR 5.2 und ENR 6.5 veröffentlicht. Weitere Einzelheiten zu der Vereinbarung zwischen der königlich-norwegischen Luftwaffe und Avinor im Zusammenhang mit der oben genannten Verordnung sind erhältlich bei: Avinor, Wergelandsveien 1, POB 8124 Dep, 0032 Oslo.